



Betreuungsvertrag

zwischen der Gemeinde Stiefenhofen als Träger der Einrichtung

Hort Stiefenhofen
Schulstraße 7
88167 Stiefenhofen
Telefon: 08383/9221489

und der/dem/den Personenberechtigten

Vor- u. Nachname der Personenberechtigten (Mutter)

Vor- u. Nachname der Personenberechtigten (Vater)

Anschrift

Anschrift

PLZ/Ort

PLZ/Ort

des Kindes _____ geb. am _____

Anschrift _____ Staatsangehörigkeit _____

wohnhaft in (=Hauptwohnsitz) PLZ/Ort _____

Konfession _____

1. Aufnahme des Kindes

Das oben genannte Kind wird mit Wirkung vom _____ im Hort Stiefenhofen aufgenommen und auf der Grundlage des BayKiBiG und des pädagogischen Konzeptes der Einrichtung betreut. Es gelten die im Konzept der Einrichtung festgeschriebenen Regeln in der aktuellsten Fassung, die mit der Unterschrift des Vertrages anerkannt werden.

2. Regelöffnungszeiten

Die Regelöffnungszeit für den Hort ist entsprechend der Einrichtungskonzeption wie folgt festgelegt:

- stundenplanabhängige Frühbetreuung 07:15 Uhr – 08:10 Uhr
- 11:00 Uhr bis 16:15 Uhr

Bei Fernbleiben des Kindes ist dieses telefonisch oder via Email vor Betreuungsbeginn spätestens am selben Tag zu entschuldigen. Die jeweiligen Schließzeiten werden zum Schuljahresbeginn bekannt gegeben. Aufgrund unvorhersehbarer betrieblicher Störungen oder sonstiger Ereignisse, die eine Aufrechterhaltung des Regelbetriebes unmöglich machen, kann es auch zu kurzfristigen Schließungen der Einrichtung kommen.

3. Aufsicht und Versicherung

Die Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung beginnt, wenn das Kind innerhalb der im Pkt. 2 genannten Öffnungszeiten in Empfang genommen wird und endet mit Verabschiedung des Kindes bzw. Übergabe an die Personenberechtigten oder dessen Beauftragte bzw. Personen mit schriftlicher Vollmacht.

Hortkinder können nur mit Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personenberechtigten den Heimweg allein antreten. Die Verantwortung für die Sicherheit und Beaufsichtigung des Kindes auf dem Heimweg liegt in jedem Fall bei den Personenberechtigten.



Das Personal der Einrichtung ist berechtigt, die Abholung des Kindes zu verlangen, wenn erhebliche Änderungen oder Ereignisse vorliegen (Nichtbeachtung der aufgestellten Regeln und Anweisungen, starkes Unwetter oder Unwohlsein).

Das Kind ist während auf dem direkten Heimweg sowie während der Betreuung innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten in der Einrichtung gegen Unfall versichert. Unfälle auf dem direkten Weg zwischen Elternhaus und Einrichtung sind unverzüglich der Einrichtung zu melden, um ggfs.

Ansprüche daraus geltend zu machen. Dem behandelten Durchgangsarzt ist mitzuteilen, dass es sich um einen Unfall im Zusammenhang mit dem Besuch einer Kindertagesstätte handelt.

Eine persönliche Haftpflichtverletzung durch die Einrichtung ist nicht gegeben. Für die Garderobe und persönliche Gegenstände übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

4. Krankheit und Medikamentengabe

Die Personenberechtigten haben die Pflicht, die Einrichtungsleitung von erkannten Infektionskrankheiten lt. Infektionsschutzgesetz, Allergien und Unverträglichkeiten des Kindes oder der in der häuslichen Umgebung lebenden Personen unverzüglich zu informieren.

Das Kind ist so lange vom Besuch der Kindertagesstätte fern zu halten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht. Auf die jeweils aktuellen Informationen des Robert Koch Instituts zur Wiederzulassung in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen wird verwiesen und um Beachtung gebeten. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.

Das pädagogische Personal entscheidet nach eigenem Ermessen und in Absprache mit dem Kind, wann die Personenberechtigten kontaktiert werden und das Kind abzuholen ist.

In der Kindertagesstätte werden Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. In Ausnahmefällen (Notfallpatienten, Allergiker, Chroniker) sind Einzelregelungen möglich.

5. Elternbeitrag

Die Personenberechtigten des Kindes leisten einen Elternbeitrag und haften für die Zahlung als Gesamtschuldner. Dieser wird ab dem Tag der Anmeldung und ist jeweils zum 15. des Betreuungsmonates fällig (auch bei Urlaub, Ferien, Kur, Krankheit oder anderer Abwesenheit). Dafür ist ausschließlich eine Einzugsermächtigung zu nutzen.

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem durch den Gemeinderat festgesetzten Betrag. Zuzüglich zum Buchungsbetrag ist eine Pauschale für Bastel- und Spielgeld (5,00€) zu entrichten. Diese Pauschale wird gemeinsam mit dem Elternbeitrag abgebucht. Außerdem können zusätzliche Kosten bei der Buchung vom Mittagsangebot (4,50€ pro Mahlzeit) entstehen. Diese werden zum 15. des Folgemonats abgebucht.

Eine Übersicht der gültigen Elternbeiträge und Zusatzkosten ist bei der Einrichtung oder auf der Homepage einzusehen.

Ein Bewilligungsbescheid zur Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt und deren Änderungen sind umgehend in der Einrichtung vorzulegen.

Schließzeiten und Schließungen der Einrichtung nach Punkt 2 dieses Vertrages berühren die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages nicht.

6. Betreuungszeit

Wir buchen für unser Kind folgenden Betreuungstarif:

	monatlich	bitte ankreuzen
Pauschale bis 14:15 Uhr (ohne Ferien)	69,00€	
Pauschale bis 14:15 Uhr (mit Ferien)	92,00€	
Pauschale bis 16:15 Uhr (ohne Ferien)	109,00€	
Pauschale bis 16:15 Uhr (mit Ferien)	132,00€	
52- Tagespauschale	48,00€	



Zusätzlich ist eine Einzelbuchung für 15€ pro Tag möglich. Diese muss allerdings 3 Schultage im Voraus angemeldet werden.

Änderungen der Betreuungszeit, die Auswirkungen auf die Elternbeiträge haben, sind schriftlich der Leitung der Einrichtung anzuzeigen und machen eine Vertragsänderung erforderlich. Änderungen von der 16:15 Uhr Pauschalbuchung zu einer 14:15 Uhr Pauschalbuchung sind nur zum Schulhalbjahr möglich, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Träger.

Die Ferienbetreuung kann zu folgenden separaten Tarifen gebucht werden:

	Preis	angebotene Betreuung
Ferienbetreuung („fremde“)	50,00€	Woche (3-5 Tage)
Ferienbetreuung („fremde“)	15,00 €	1Tag

Max. betreute bedeutet alle Kinder, die eine Pauschalbuchung bis 16 Uhr ohne Ferien haben.

Betreute Kinder sind alle mit der Pauschalbuchung bis 14 Uhr ohne Ferien oder mit der 52-Tagespauschale.

Die Ferienbetreuung kann für folgende Termine gebucht/angemeldet werden (bitte ankreuzen):

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
	26.05.2026 <input type="checkbox"/>	27.05.2026 <input type="checkbox"/>		
24.08.2026 <input type="checkbox"/>	25.08.2026 <input type="checkbox"/>	26.08.2026 <input type="checkbox"/>	27.08.2026 <input type="checkbox"/>	28.08.2026 <input type="checkbox"/>
31.08.2026 <input type="checkbox"/>	01.09.2026 <input type="checkbox"/>	02.09.2026 <input type="checkbox"/>	03.09.2026 <input type="checkbox"/>	04.09.2026 <input type="checkbox"/>
07.09.2026 <input type="checkbox"/>	08.09.2026 <input type="checkbox"/>	09.09.2026 <input type="checkbox"/>	10.09.2026 <input type="checkbox"/>	11.09.2026 <input type="checkbox"/>
02.11.2026 <input type="checkbox"/>	03.11.2026 <input type="checkbox"/>	04.11.2026 <input type="checkbox"/>	05.11.2026 <input type="checkbox"/>	06.11.2026 <input type="checkbox"/>
		18.11.2026 <input type="checkbox"/>		

7. Kündigung des Betreuungsvertrages

Wenn nicht anders vereinbart, **verlängert** sich der Buchungsvertrag bis zum Ende der 4. Klasse und wird mit Abschluss dieser, automatisch aufgelöst. Eine unterjährige Beendigung ist nur aus einem wichtigen Grund (z.B. Umzug, Schulwechsel) mit einer schriftlichen Kündigung zum Quartalsende möglich.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ist möglich, wenn das Kind anhaltend unentschuldig fehlt, der festgesetzte Elternbeitrag nicht fristgerecht gezahlt wurde (max. 3 Monate Ausstand) oder andere wichtige Gründe vorliegen. Das heißt, liegen Tatsachen vor, bei denen von dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und Abwägung der Interessen beider Vertragspartner eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht verlangt werden kann, ist eine außerordentliche Kündigung von jedem Vertragspartner möglich.

8. Allgemeines Regelwerk

Die Personensorgeberechtigten haben die Konzeption und die Hausregeln in der jeweils aktuellen Fassung zur Kenntnis genommen und erkennen dieses als Vertragsbestandteil an.



9. Infektionsschutzgesetz

Die Belehrung laut Infektionsschutzgesetz §34 Abs. 5 haben die Personenberechtigten erhalten und mit Unterschrift des Vertrages bestätigt.

10. Datenschutzbestimmung

Der Träger erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten für die Erfüllung der Erziehungsaufgabe und für die dafür erforderlichen Verwaltungsvorgänge. In der Regel werden die Daten nach Wegfall des Zwecks gelöscht. Unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung. Mit der verbindlichen Anmeldung des Kindes in der Kindertagesstätte und Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird von den Personensorgeberechtigten eine schriftliche Einwilligung der Datenverarbeitung eingeholt.

Erklärung zum Betreuungsvertrag

- Ich erkläre/Wir erklären hiermit, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen.
- Ergeben sich innerhalb meiner/unserer Familie Änderungen (z.B. Adresse, veränderte Erreichbarkeit, Anspruch auf Eingliederungshilfe), so teile ich /teilen wir das umgehend der Hort-Leitung mit.

Stiefenhofen, den _____

Leitung der Einrichtung

Personensorgeberechtigte/r

Personensorgeberechtigte/r



Informationsblatt für den Hort

Name des Kindes: _____

Name, Vorname der **Mutter:** _____

Telefonnummer: _____

Email: _____

Arbeitsstelle: _____

Telefonnummer Arbeitsstelle: _____

Name, Vorname des **Vaters:** _____

Telefonnummer: _____

Email: _____

Arbeitsstelle: _____

Telefonnummer der Arbeitsstelle: _____

➤ Notfallnummer, falls Personenberechtigte nicht erreichbar sind: _____

Mein Kind (bitte ankreuzen)

- darf allein nach Hause gehen
- fährt mit dem Bus nach Hause (14 Uhr)
- wird abgeholt

Neben den Personenberechtigten sind folgende Personen abholberechtigt:

Impfstatus:

MMR1 (Masern): ja nein Wenn ja, wann: _____

MMR2 (Masern): ja nein Wenn ja, wann: _____

Besondere Krankheiten (Allergien, chronische Erkrankungen, körperliche oder psychische Einschränkungen) oder andere Auffälligkeiten bei Ihrem Kind:

ja nein Wenn ja, welcher Art: _____

Stiefenhofen, den _____

Leitung der Einrichtung

Personensorgeberechtigte/r

Personensorgeberechtigte/r



Einwilligungserklärung Foto- Film- und Tonaufnahmen

Name des Kindes: _____ Geburtsdatum: _____

Der Hort möchte für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und um gezielte Informationen und Einblicke in die verschiedenen Aktivitäten der Kinder zu ermöglichen, Aufnahmen erstellen. Diese dienen der Dokumentation der Entwicklung und ggf. des Verhaltens des Kindes sowie der Information der Eltern/Personenberechtigten.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie kann ohne Angaben von Gründen verweigert und für die Zukunft ebenfalls ohne Angaben von Gründen schriftlich widerrufen werden.

Ich/wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind, im Rahmen der unten aufgeführten Punkte, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen gemacht und verarbeitet werden dürfen.

Ort, Datum

Personensorgeberechtigte/r

Personensorgeberechtigte/r

1. Um mir/uns und anderen Eltern/Sorgeberechtigten Einblick in das Alltagsleben und in die Aktivitäten der Kindertageseinrichtung zu geben, willige/n ich/ wir ein, dass zu diesem Zwecke Foto und Videoaufnahmen getätigt werden dürfen.

Ja

Nein

2. Ich/wir willige/n ein, dass Fotos (ohne Namensnennung) von meinem/unserem Kind, in folgenden Medien, vor allem im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Hortes, veröffentlicht werden dürfen (entsprechendes Ankreuzen).

Printmedien (Mitteilungsblatt)

Einrichtungsflyer/Konzeption

Homepage

Das Recht am eigenen Bild als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen kann, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden. Das Verbreiten von Bildnissen ist in den §§ 22 und 23 Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) geregelt. Nach § 22 KUG ist das Verbreiten von Bildnissen nur mit dem Einverständnis der Betroffenen bzw. der Personensorgeberechtigten zulässig. Darauf möchten wir ausdrücklich hinweisen und bitten um Beachtung!

HINWEIS: Zeitungen, aber auch die anderen Druckmedien, können auch im Internet eingesehen und von dort heruntergeladen werden. Auf im Internet veröffentlichte Informationen und Bilder kann weltweit zugegriffen werden und sie können von jedermann heruntergeladen, gespeichert und mit anderen Daten zusammengeführt werden. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich nicht mehr entfernen.



Einwilligungserklärung zur Entfernung von Zecken/Spreißel

Name des Kindes: _____ Geburtsdatum: _____

Aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenstich sinnvoll, um die Infektionswahrscheinlichkeit zu verringern. Um eine Zecke bei Ihrem Kind in der Kita entfernen zu können, benötigen wir Ihre Einwilligung.

Sollten wir bei Ihrem Kind während der Betreuung in der Kita eine Zecke oder einen größeren Spreißel entdecken, werden wir diese unmittelbar entfernen, ausgenommen wenn sich das pädagogische Personal aufgrund konkreter Umstände des Einzelfalls eine Entfernung nicht zutraut (z. B. Zecke befindet sich an schwer zugänglichen Körperstellen und/oder im Intimbereich). Die Einstichstelle wird markiert. Über die Zeckenentfernung informieren wir Sie, wenn Sie Ihr Kind abholen. Wir bitten auch nach Entfernung der Zecke darauf zu achten, ob bei Ihrem Kind folgende Reaktionen zu beobachten sind:

- Veränderungen der Einstichstelle
- ringförmige Hautrötung (im Zentrum blasser als am Rand)
- grippeähnliche Symptome (Fieber, Abgeschlagenheit, Unwohlsein, Kopfschmerzen, Muskel- und Gelenkschmerzen) → Auftreten 7-14 Tage nach Zeckenstich möglich

Treten solche Reaktionen auf, stellen Sie bitte Ihr Kind einem Arzt vor und informieren Sie ihn über den Zeckenstich.

Wir willigen hiermit ein, dass das pädagogische Personal der Kindertagesstätte bei meinem/unserem Kind Zecken entfernen darf:

 Ja Nein

Falls Sie mit der Zeckenentfernung durch uns nicht einverstanden sind, wird für den Fall eines Zeckenbisses folgendes Vorgehen in der Kindertagesstätte vereinbart:

- Der/die Personensorgeberechtigte/n werden unverzüglich informiert mit der Aufforderung, die Zecke umgehend selbst zu entfernen oder durch Dritte entfernen zu lassen.

Ort, Datum

Personensorgeberechtigte/r

Personensorgeberechtigte/r



Information zum SEPA-Lastschriftmandat

- Abbuchung Betreuungspauschale zum 15. des Betreuungsmonats
- Abbuchung Mittagessen zum 15. des Folgemonats (so können abgemeldete Fehltage abgezogen werden)
- bei dem Punkt „Kinderbetreuung / Mittagessen“ das Mittagessen bitte nur durchstreichen, wenn klar ist das dies für das Schuljahr nicht benötigt wird → so kann während des Schuljahres Mittagessen spontan mitbestellt werden, ohne das erneutes SEPA-Lastschriftmandat benötigt wird